



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):

g e g e n

Beklagte,

Verfahrensbevollmächtigte(r):

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 4. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 2025 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Weigelt
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 %
des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die erneute Bestellung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Bereich „Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch-, Tief- und Ingenieurbau“.

Der Kläger ist Diplomingenieur. Am 4. Oktober 2016 bestellte die Beklagte den Kläger zum dritten Mal in Folge als öffentlich vereidigten Sachverständigen in den Sachgebieten „Baupreisermittlung und Abrechnungen im Hoch-, Tief- und Ingenieurbau“ sowie „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“ befristet bis zum 4. Oktober 2021. Mit E-Mail vom 11. Juni 2021 beantragte der Kläger die erneute Bestellung in den beiden Sachgebieten.

Der Kläger überreichte am 27. Juli 2021 zwei angeforderte Gutachten im Bereich Baupreisermittlung und übersandte der Beklagten am 5. August 2021 zwei Gutachten im Bereich Immobilienbewertung. In der Folgezeit reichte er weitere Gutachten nach. Nach Einschätzung des Fachgremiums entsprach eines der Gutachten aus dem Bereich Immobilienbewertung nicht den Anforderungen, weshalb ein weiteres Gutachten beim Kläger angefordert wurde, welches dieser am 30. August 2021 übersandte.

Mit Schreiben vom 31. August 2021 übersandte der für die Überprüfung im Sachgebiet Baupreisermittlung eingesetzte Prüfer Prof. Dr.-Ing. Rainer Wanninger sein Votum an die Beklagte. Mit E-Mail vom 6. Oktober 2021 übersandte die Beklagte die Gutachten an den Kläger und wies ihn auf das Auslaufen der Sachverständigenbestellung mit dem 4. Oktober 2021 und darauf, dass der Kläger bis zur Neubestellung nicht als öffentlich bestellter Sachverständiger auftreten dürfe, hin.

Die Beklagte führte mit Schreiben vom 18. Februar 2022 aus, dass für beide Sachgebiete Zweifel bestünden, ob der Kläger die Anforderungen der Sachverständigenordnung insgesamt verinnerlicht habe, da sowohl das Fachgespräch als auch das Gespräch am 8. Februar 2022 hier Lücken offenbart hätten. Zudem seien die durchgeführten Weiterbildungen in dem letzten Beststellungszeitraum nicht ausreichend, da der Kläger trotz der Bestellung in zwei umfangreichen Sachgebieten lediglich wenige Weiterbildungen und insbesondere keine im allgemeinen Sachverständigenwesen absolviert habe. Hinsichtlich der Weiterbildung im allgemeinen Sachverständigenwesen sei dem Kläger zudem bereits im September 2016 aufgegeben worden, eine solche Weiterbildung zu besuchen, was dieser nicht getan habe. Aufgrund dessen dürfe

sie den Kläger nicht erneut bestellen, da Zweifel am Wissen und Wollen, nachvollziehbare und nachprüfbare Gutachten zu erstellen, bestünden.

Am 3. Juni 2022 verfasste er ein mit „Kurzgutachten“ überschriebenes Gutachten und versah seine Unterschrift mit einem Rundstempelabdruck mit dem Umlaufschriftzug „Von der _____ öffentlich bestellt und vereidigt“ und dem Innentext „ _____ Sachverständiger für Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“.

Mit Schriftsatz vom 8. September 2022 beantragte der Kläger ausdrücklich die Bescheidung des Antrags vom 11. Juni 2021 auf erneute Bestellung zum Sachverständigen. Auf dieses Schreiben gab die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 14. September 2022 die Möglichkeit, durch Vorlage einer aktuellen Gutachtenliste „Immobilienbewertung“ der Quartale 4/22 bis 9/22 und einer sich anschließenden weiteren Überprüfung aktueller Gutachten sowie der Durchführung der erforderlichen Fortbildungen doch noch die Voraussetzungen für eine erneute Bestellung zu erfüllen. Mit E-Mail vom 18. Oktober 2022 bat die Beklagte den Kläger um Stellungnahme zum Kurzgutachten vom 3. Juni 2022.

Mit der am 18. Oktober 2022 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus: Über seinen Antrag habe die Beklagte ohne zureichende Gründe nicht entschieden. Die seitens der Beklagten vorgetragenen Mängel, beträfen ausschließlich das Sachgebiet „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“. In Bezug auf das Sachgebiet „Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch-, Tief- und Ingenieurbau“ stehe ihm davon losgelöst aufgrund der im Rahmen des Überprüfungsverfahrens seitens des Prüfers Prof. Dr.-Ing. Rainer Wanninger bescheinigten besonderen Sachkunde ein Anspruch auf erneute Bestellung zu. Die hier vorgelegten Gutachten seien insbesondere hinsichtlich ihrer Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht bemängelt worden. Er erfülle die Voraussetzungen für die Bestellung nach § 3 Abs. 2 der Sachverständigenordnung (SVO), woraus sich ein gebundener Anspruch auf die Bestellung und Vereidigung ergebe. Er sei insbesondere persönlich geeignet, da hinsichtlich seiner Person keinerlei strafrechtliches Verhalten vorläge und die Einschätzung seitens der Beklagten nicht auf fachlichen, sondern menschlichen Beurteilungen beruhe, welche rein subjektiver Natur und diesbezüglich nicht heranzuziehen seien.

Mit Bescheid vom 24. April 2023 hat die Beklagte den Antrag des Klägers auf Bestellung und Vereidigung für die Sachgebiete „Baupreisermittlung und Abrechnung im

Hoch-, Tief- und Ingenieurbau“ und „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“ abgelehnt. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine Bestellung gemäß § 36 der Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. § 3 SVO nicht vorlägen, da durchgreifende Zweifel an der erforderlichen persönlichen Eignung des Klägers bestünden. Dies folge zum einen daraus, dass der Kläger als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger aufgetreten sei, ohne bestellt zu sein, indem er das Gutachten vom 3. Juni 2022 mit dem durch die Beklagte ausgestellten Rundstempel gestempelt habe und sich unverändert auf seiner Internetseite als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger bezeichne habe. Zudem fehle es an der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit des Klägers, da er sich weigere, die Grundsätze der Sachverständigenordnung, insbesondere nur nachvollziehbare und im Einzelnen nachprüfbar Gutachten an den Markt herauszugeben, zu befolgen. Der Kläger habe darüber hinaus in dem Überprüfungsprozess und den geführten Gesprächen Distanzlosigkeit, mangelnde Zurückhaltung, mangelnde Sachlichkeit und mangelnde Dialogbereitschaft gezeigt. Auch die mangelnden Fortbildungsbemühungen seien Ausdruck fehlender persönlicher Eignung, da der Kläger sich nicht regelmäßig und insbesondere nicht im allgemeinen Sachverständigenwesen fortgebildet habe. Weiter lägen weitere diverse Verstöße gegen die Regeln der Sachverständigenordnung in Form einer fehlenden Rückgabe der Bestellungsurkunden, eines Verstoßes gegen die Archivierungspflichten und des Einreichens unvollständiger Gutachtenlisten vor.

Hierauf ergänzt der Kläger seine Begründung: Ihm sei seine Reaktion auf die Voten der Prüfer nicht vorwerfbar, da ihm das Recht zugestanden habe, Einwände gegen seine Beurteilung vorzubringen. Indem die Beklagte jedoch lediglich auf die Ausdrucksweise und nicht auf das inhaltliche eingegangen sei, läge ein Verfahrensfehler im Prüfungsverfahren vor. Die einzelnen Kritikpunkte seien von der Meinungsfreiheit gedeckt. Hinsichtlich der Fortbildungen habe er ausreichend viele Seminare besucht. Bezüglich des allgemeinen Sachverständigenwesens reiche zudem die Lektüre der diversen Fachzeitschriften zur Fortbildung aus. Da keine quantitativen Vorgaben hinsichtlich der Fortbildungen bestünden, verstoße die Beurteilung gegen das Willkürverbot. Der Vorwurf, er habe ohne Bestellung weiter mit seinem Rundstempel als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger Gutachten erstellt, sei selbst bei unterstellter Wahrheit allein auf das unzumutbare Verhalten der Beklagten, seinen Antrag trotz Entscheidungsreife nicht zu bescheiden, zurückzuführen. Danach gebiete es sich hier, den entscheidungserheblichen Zeitraum nicht auf den Zeitpunkt der letzten Verhandlung, sondern auf den Zeitpunkt der Antragstellung zu legen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, den Kläger unter insoweit Aufhebung des Bescheids der Industrie- und Handelskammer vom 24. April 2023 als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Bereich „Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch-, Tief- und Ingenieurbau“ zu bestellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihrer Entscheidung fest. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus: Der Kläger habe sich nicht fortlaufend fortgebildet und die Art und Weise der Erstellung der Gutachten sei unzureichend. Die Bedenken bezögen sich zudem auf beide Sachgebiete und die generelle Arbeitsweise des Klägers. Er habe im Überprüfungsverfahren zum Ausdruck gebracht, dass er sich nicht an relevante Vorgaben der Sachverständigenordnung gebunden fühle. Die persönliche Eignung des Klägers sei darüber hinaus aufgrund seines distanzlosen und unsachlichen Verhaltens während des Überprüfungsverfahrens nicht vorhanden. Dies sei auch dadurch begründet, dass der Kläger trotz des Auslaufens seiner Bestellung am 4. Oktober 2021 weiterhin als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger aufgetreten und als solcher tätig gewesen sei, insbesondere weiter Gutachten in dieser Funktion erstellt und gestempelt habe. Jedenfalls seit November 2022 trete der Kläger zudem unbefugt unter der Homepage <http://www. .de/> weiterhin als öffentlich bestellter Sachverständiger auf. Soweit der Kläger behauptet, es seien Verfahrensfehler im Prüfverfahren anzunehmen, gehe dies bereits fehl, da es sich bei der Bestellung eines Sachverständigen nicht um Prüfungsrecht handle und die darauf basierenden Grundsätze nicht anzuwenden seien. Das respektlose und unsachliche Verhalten des Klägers sei auch nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt, da das beanstandete Auftreten keine Kundgabe einer Meinung darstelle. Zudem reiche die alleinige Lektüre von Fachliteratur nicht aus, um die Erfüllung der Pflicht zur Fortbildung nachzuweisen.

Die Kammer hat die Sache mit Beschluss vom 7. April 2025 auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie hinsichtlich des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte sowie den Inhalt des von der Beklagten eingereichten Verwaltungsvorgangs, welche vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zunächst als Untätigkeitsklage erhobene und nunmehr nach Einbeziehung des Bescheids der vom 24. April 2023 als Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 2. Var. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage, über die nach Übertragung der Sache der Einzelrichter entscheidet (§ 6 Abs. 1 VwGO), ist unbegründet. Der Bescheid der vom 24. April 2023 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten; er hat keinen Anspruch auf die begehrte Bestellung als öffentlich bestellter Sachverständiger (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Nach § 36 Abs. 1 S. 1 der Gewerbeordnung (GewO) sind Personen, die als Sachverständige auf den Gebieten der Wirtschaft einschließlich des Bergwesens, der Hochsee- und Küstenfischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues tätig sind oder tätig werden wollen, auf Antrag durch die von den Landesregierungen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen, sofern für diese Sachgebiete ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. Die Bestellungs Voraussetzung der Eignung wird in der nach § 36 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 GewO erlassenen Satzung der Beklagten wiederholt, dort heißt es in § 3 Abs. 2, dass ein Sachverständiger nur öffentlich bestellt werden kann, wenn keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen (§ 3 Abs. 2 lit. c) der Sachverständigenordnung vom 21. September 2022, ABl. Nr. 47 S. 3217). Dabei werden einem Sachverständigen mit der öffentlichen Bestellung diejenigen Eigenschaften amtlich bestätigt, die für seinen beruflichen Erfolg entscheidend sind: fachliche Kompetenz und persönliche Integrität. Daraus ergibt sich ein erheblicher Wettbewerbsvorsprung gegenüber denjenigen Sachverständigen, die auf keine staatliche Anerkennung ihrer Kompetenz verweisen können. Wer Sachverstand benötigt, wird sich im Zweifelsfall zunächst an öffentlich bestellte Sachverständige wenden. Den Gerichten wird dies sogar in den Prozessordnungen ausdrücklich vorgeschrieben; sie sollen Gutachten nach Möglichkeit bei öffentlich bestellten Sachverständigen anfordern (vgl. § 404 Abs. 3 der Zivilprozessordnung – ZPO –; § 98 VwGO). Wo in Gesetzen an komplizierte Sachverhalte bestimmte Rechtsfolgen geknüpft werden, wird vielfach ebenfalls zur Feststellung des Sachverhalts das Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen gefordert (vgl. § 595 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, § 558a Abs. 2 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Daher sind sowohl an Sachkunde wie auch persönliche Eignung be-

sonders hohe Anforderungen zu stellen (BVerfG, Beschluss vom 25. März 1992 – 1 BvR 298/86 – juris, Rn. 38; OVG Münster, Beschluss vom 6. April 2017 – 4 B 799/16 – juris, Rn. 11; VG Minden, Urteil vom 4. September 2019 – 3 K 423/17 – juris, Rn. 17).

Vorliegend bestehen Bedenken gegen die persönliche Eignung des Klägers. Während es bei dem Merkmal der besonderen Sachkunde um die rein fachliche Eignung geht, handelt es sich bei der Unbedenklichkeit der Eignung um ein – der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegendes – Merkmal, mit dem die – der hohen Verantwortung entsprechende – persönliche Integrität des Sachverständigen sichergestellt werden soll (VGH München, Beschluss vom 19. Juli 2004 – 22 CS 04.1885 – juris, Rn. 7; BVerfG, Beschluss vom 25. März 1992 – 1 BvR 298/86 – juris, Rn. 38). Die persönliche Eignung umfasst die prägenden Eigenschaften des Sachverständigen, aber auch Merkmale, die über die Persönlichkeitsstruktur hinausgehen. Der Antragsteller muss die Gewähr bieten, zuverlässig und vertrauenswürdig, unabhängig und neutral, objektiv und sorgfältig sowie zeitnah und umfassend als Sachverständiger zur Verfügung zu stehen (Wöhlermann, in: Pielow, BeckOK GewO, 65. Edition, Stand: 1. März 2025, § 36 Rn. 34). Erforderlich ist daher, dass der Sachverständige für die Dauer seiner Bestellung die Gewähr für Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Objektivität und Einhaltung seiner besonderen Pflichten als öffentlich bestellter Sachverständiger bietet. Man muss nach seiner Persönlichkeit von ihm erwarten können, dass er die Erstattung von Gutachten unter Wahrnehmung der ihm auferlegten Pflichten vornimmt. Im Hinblick auf das Vertrauen, das der fachunkundige Laie einem öffentlich bestellten Sachverständigen entgegenbringt, und die Bedeutung eines solchen Gutachtens etwa für den Ausgang eines Rechtsstreits sind an den Nachweis der Eignung hohe Anforderungen zu stellen. Bereits begründete Zweifel am Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen genügen, um die Unbedenklichkeit an der Eignung zu verneinen (VG Oldenburg, Beschluss vom 30. April 2002 – 12 B 720/02 – juris, Rn. 12; siehe auch Nr. 3.2.3 der Richtlinien zur Sachverständigenordnung (SVO) der vom 6. Januar 2025). Allerdings reicht für die Feststellung, dass Bedenken gegen die Eignung bestehen, der reine Verdacht nicht aus; vielmehr ist erforderlich, dass die Bedenken durch Tatsachen belegt und begründet werden können. Zweifel gehen zu Lasten des Antragstellers und müssen von ihm ausgeräumt werden. Kann er die Zweifel nicht ausräumen, scheidet seine Bestellung aus (Wöhlermann, in: Pielow, BeckOK GewO, 65. Edition, Stand: 01. März 2025, § 36 Rn. 33). Dies ist hier der Fall.

Der Kläger trat auch nach Auslaufen seiner Bestellung weiterhin in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger auf. So versah er ein als Kurzgutachten bezeichnetes Gutachten vom 3. Juni 2022 mit einem Rundstempel mit dem Umlaufschritzug „Von

öffentlich bestellt und vereidigt“ und dem Innentext „

Sachverständiger für Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“. Zudem betreibt er bis zum heutigen Tag unter der Domain www.de eine Webseite, in welcher er als „Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“ auftritt und für seine Dienste wirbt. Nach eigenem Bekunden in der mündlichen Verhandlung wurde die Homepage von einem seiner Mitarbeitenden – und damit in seiner Sphäre – eingerichtet wurde. Daher ist es auch ohne Belang, dass er nunmehr nach seinem (weder substantiierten noch nachgewiesenen) Vortrag keinen Zugriff mehr auf diese Homepage habe. Wer im Rechtsverkehr den Rechtsschein für seine Bestellung setzt, hat dafür Sorge zu tragen, diesen Rechtsschein bei Auslaufen der Bestellung wieder beseitigt wird. Ihm stünde dafür der Zivilrechtsweg gegen seinen vormaligen Mitarbeitenden oder der Zugriff auf die DENIC eG als Domainregistrierungsstelle zur Seite. Auch könnte er gegen den Hosting-Dienst der Homepage vorgehen.

Das besondere Vertrauen in einen öffentlich bestellten Sachverständigen ist nur dann gerechtfertigt, wenn sichergestellt ist, dass nur diejenigen Personen als öffentlich bestellte Sachverständige auftreten, die tatsächlich bestellt sind. Die besondere Stellung der öffentlich bestellten Sachverständigen und das gesteigerte Vertrauen in das Ergebnis ihrer Tätigkeit sowie ihre bevorzugte Heranziehung in gerichtlichen und behördlichen Verfahren sowie ihre Privilegierung in weiteren Gesetzen begründen sich durch die vorherige fachliche und persönliche Überprüfung und die anschließende Aufsicht und regelmäßige Kontrolle der Sachverständigen durch die bestellende Stelle (Krauß, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier, Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage, § 132a Rn. 48). Zwar erkennt das Gericht nicht, dass der Kläger über Jahrzehnte als öffentlich bestellter Sachverständiger tätig war, gleichwohl hat auch er bei einem Entfall der Bestellung dies zu beachten. Nach dem Entfall der öffentlichen Bestellung ist ein Auftreten unter der Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ nicht mehr zulässig (Krauß, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier, Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage, § 132a Rn. 48). Er hat sich sowohl durch die Nutzung des Rundstempels im Juni 2022 als auch durch sein weiteres Auftreten im

Internet einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber anderen Sachverständigen verschafft, die gleichfalls nicht öffentlich bestellt sind (vgl. dazu auch VG Frankfurt, Urteil vom 25. Februar 2015 – 4 K 4602/14.F – juris, Rn. 14, wonach bereits die einmalige unberechtigte Nutzung des Rundstempels genügt). Der Gesetzgeber hat mit der Strafbewehrung in § 132a Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger trägt, seine Wertungsentscheidung kundgetan, dass die Bezeichnung als öffentlich bestellter Sachverständiger besonders schutzwürdig ist. Dabei ist es ohne Belang, ob der Kläger zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Bestellung in diesem Bereich gehabt hätte. So untersteht er jedenfalls mit dem Ende der Bestellung nicht mehr der Überwachung der Beklagten, sodass das dadurch begründete besondere Vertrauen nicht mehr gerechtfertigt wäre. Der Kläger hätte sich im Wege des gerichtlichen Eilverfahrens gegen eine unterlassene Bestellung wehren können, auch würde das behördliche Bestellungsverfahren sein Sinn verlieren, wenn es auf den Bestellsakt nicht mehr ankäme. Zudem stand jedenfalls mit Erlass des Versagungsbescheids im April 2023 auch für den Kläger zweifelsfrei fest, dass er nicht wieder bestellt wird. Daher hätte jedenfalls die Homepage nach diesem Datum nicht weiter betrieben werden dürfen. Er wurde von der Beklagten auch bei Auslaufen der Bestellung auf all dies hingewiesen.

Wenn von einem öffentlich bestellten Sachverständigen erwartet werden muss, dass er nicht erst vor den Schranken der Strafgesetze halt macht, sondern bereits unterhalb der Grenze des rechtlich Zulässigen sein Verhalten so einrichtet, dass – gemessen an den Geboten der Fairness, der Korrektheit und der persönlichen Integrität – Zweifel an der Zulässigkeit seines Tuns gar nicht erst aufkommen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 14. Oktober 1985 – 4 A 1794/84 – juris, Ls. 2), ist das hier vorliegende bereits die Strafbarkeitsschwelle überstreichende Verhalten erst recht geeignet, erhebliche Zweifel an der persönlichen Eignung des Klägers zu begründen.

An dieser Wertung kann auch der Zeitablauf seit der unbefugten Nutzung des Rundstempels im Jahr 2022 nichts ändern. So war die Homepage noch am Tag der mündlichen Verhandlung im Betrieb, zum anderen ist im Bereich des allgemeinen Gewerberechts obergerichtlich geklärt, dass erst nach einem Zeitraum von zehn Jahren seit der Straftat sich möglicherweise annehmen ließe, die Regelvermutung greife nicht mehr Platz (BVerwG, Beschluss vom 9. Juli 1993 – BVerwG 1 B 105.93 – juris, Rn. 4). Diese für die allgemeine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit entwickelten Maßstäbe können auf den hier betroffenen Bereich des besonderen Gewerberechts auch Anwendung finden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i.V.m. § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Weigelt

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

15.000,00 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dr. Weigelt